

Erläuterungen zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes gem. § 10 Abs. 3 bzw. Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

1. Einleitung

Nach § 10 Abs. 3 bzw. Abs. 4 AbwAG besteht die Möglichkeit, bestimmte Gewässerschutzinvestitionen mit der Abwasserabgabe zu verrechnen:

Abs. 3: Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung eines der der Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde zu legenden Werte beim Einleiten in das Gewässer um mindestens 20 vom Hundert und eine entsprechende Verringerung der Schadstofffracht erwarten lässt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden.

Abs. 4: Für Anlagen, die das Abwasser vorhandene Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht oder angepasst wird, gilt Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist.

Die Verrechnung gilt jedoch nicht für den nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhten Teil der Abgabe. Ist die Abgabe bereits bezahlt, besteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens 20 vom Hundert nicht erreicht wird. Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

2. Verfahren

2.1 Die Verrechnung nach § 10 Abs. 3 bzw. Abs. 4 AbwAG ist schriftlich unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der zuständigen Wasserbehörde zu erklären (Antrag – s. Erklärungsvordruck). Der Abgabepflichtige ist dabei gehalten, die für die "Minderung der Schadstofffracht entstandenen Aufwendungen" durch Vorlage von Rechnungen oder auf ähnliche Weise glaubhaft zu machen. Hierzu ist mindestens eine Beschreibung des Behandlungsverfahrens und der Bemessung der Abwasseranlage vorzulegen (s. Nr. 1 des Erklärungsvordrucks). In den Fällen, in denen die Verrechnung zwar erklärt worden ist, jedoch trotz Aufforderung Grund oder Höhe der Anrechnung nicht belegt werden, erfolgt keine Verrechnung der Gewässerschutzinvestitionen mit der Abwasserabgabe.

2.2 Die Aufwendungen können mit der für die in den 3 Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Es reicht, dass die Aufwendungen die Zahl der Schadeinheiten eines Parameters um 20% (§ 10 Abs. 3 AbwAG) bzw. insgesamt (§ 10 Abs. 4 AbwAG) verringern, um auch die infolge der übrigen Schadeinheiten ermittelte Abgabe verrechnen zu können. Die Aufwendungen können unter Umständen auch außerhalb des Dreijahreszeitraums vor der tatsächlichen Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage angefallen sein (z.B. Planungskosten, vorbereitende Arbeiten oder Schlusszahlungen nach Inbetriebnahme der Anlage).

2.3 Sofern neben der Verrechnung auch andere Zuwendungen (z.B. EU-Fördermittel aus dem EFRE-Programm) in Anspruch genommen werden, dürfen der gewährte Zuwendungsbetrag und der Verrechnungsbetrag den max. zulässigen Fördersatz nach der geltenden Förderrichtlinie für kommunale Abwassermaßnahmen nicht überschreiten.

2.4 § 10 Abs. 4 AbwAG setzt voraus, dass eine vorhandene Einleitung an eine Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen wird. Hierbei kann es sich z.B. um die Aufgabe von Kleinkläranlagen und den damit einhergehenden Anschluss der Grundstücke an eine zentrale Abwasserbehandlung handeln. Oder aber die Aufgabe eine Kläranlage mit mittlerweile unzureichender Reinigungsleistung durch Überführung der bisher dort behandelten Abwässer in eine besser reinigende Anlage. Der Anschluss von Neubaugebieten ist somit jedoch nicht verrechnungsfähig.

2.5 Die Aufwendungen für die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen müssen grundsätzlich unmittelbar beim Maßnahmeträger anfallen, der unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 bzw. Abs. 4 AbwAG verrechnungsberechtigt ist.

2.6 Ein Abgabepflichtiger kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 AbwAG auch mit Aufwendungen verrechnen, die er an eine anderen Abgabepflichtigen zur Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage geleistet hat. Die Verrechnung ist nur zulässig, wenn der andere Abgabepflichtige unwiderruflich bestätigt, dass er Aufwendungen in dieser Höhe nicht selbst verrechnet und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausstellt.

2.7 Bei einer Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG ist der um mindestens 20% verbesserte Parameter umgehend nach der Inbetriebnahme anzupassen. Hierzu hat der Maßnahmeträger den Tag der Inbetriebnahme sowie den „zukünftigen, neuen“ Erlaubniswert der zuständigen Wasserbehörde formlos schriftlich mitzuteilen.

3. Verrechnung

3.1 Aufwendungen sind nur dann verrechenbar, wenn der Betrieb der Anlage eine Minderung für die der Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde zu legenden Werte beim Einleiten in das Gewässer um mindestens 20 vom Hundert und eine entsprechende Verringerung der Schadstofffracht (§ 10 Abs. 3 AbwAG) bzw. insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht (§ 10 Abs. 4 AbwAG) erwarten lässt. D.h. es wird nicht die tatsächliche Verminderung der Schadstofffracht betrachtet, sondern die Verminderung der wasserrechtlich zulässigen Schadstofffracht infolge der Verschärfung des wasserrechtlichen Bescheides.

3.2 Verrechnet werden kann nur der Teil der Abgabe, der sich aufgrund eines Bescheides gem. § 4 Abs. 1 AbwAG bzw. einer Ermittlung in sonstigen Fällen gem. § 6 Abs. 1 AbwAG ergibt.

Die Verrechnung hat stichtagsgenau zu erfolgen. Es kann nur die Abgabe verrechnet werden, die max. 3 Jahre rückwirkend vom Tag der Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldet wird.

3.3 Nicht verrechnet werden kann die Abgabe gem. § 7 AbwAG für Niederschlagswasser. Ferner nicht verrechenbar ist der gem. § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Teil der Abgabe.

Dahingegen ist die Abgabe gem. § 8 AbwAG für Kleineinleitungen unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Aufgabe von Kleineinleitungen nach Anschluss an eine zentrale Kläranlage) verrechenbar.

3.4 Im Übrigen wird auch auf den § 8 Nds. AG AbwAG verwiesen. § 8 Abs. 2 Nds. AG AbwAG stellt klar, dass die Abgabe einleitungsbezogen zu betrachten ist und zwischen Abwasserabgabe und Aufwendungen ein Zusammenhang stehen muss.